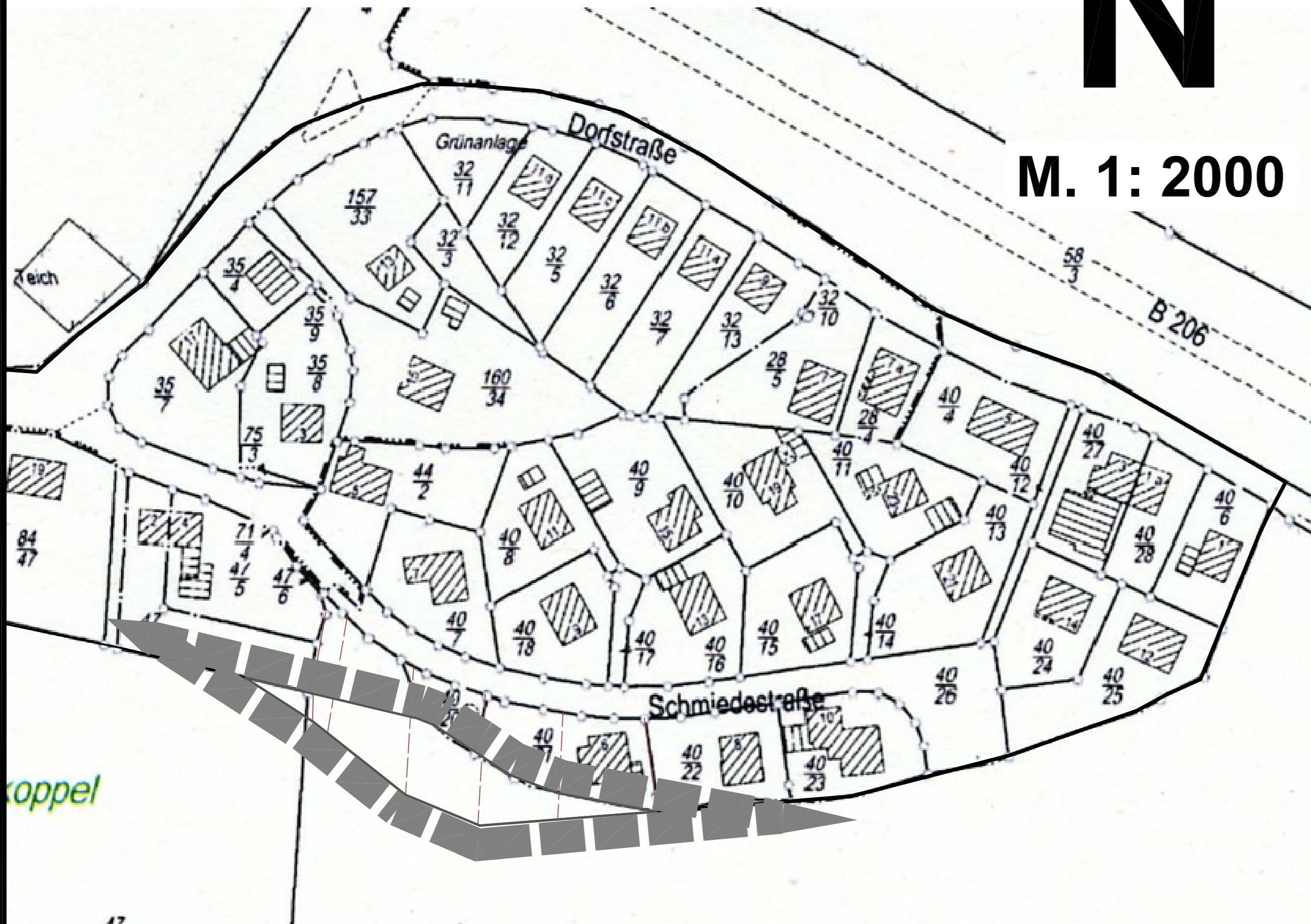


PLANZEICHNUNG TEIL " A "



M. 1: 2000



SATZUNG DER GEMEINDE
STRUKDORF
KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

FÜR DEN BEREICH
" Schmiedestraße "

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile / bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile / Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

█ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einzelnen Außenbereichsflächen, für die Festsetzungen getroffen wurden, § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

----- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1, Nr. 1 BauGB

TEXT TEIL " B " :

- 1. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- 2. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 700 m² festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- 3. Es sind nur geneigte Dächer zulässig (§ 92 LBO)
- 4. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 5. Zum Ausgleich der mit der Satzung verbundenen Eingriffe ist auf dem Flurstück 10/5 der Flur 4, Gemarkung Strukdorf, eine Fläche von 200 m² der Sukzession zu überlassen (s. Lageplan in der Begründung)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

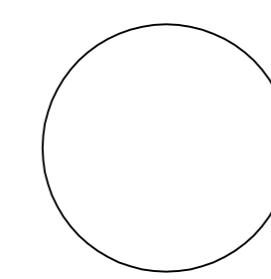
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

- 2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 3. Die Gemeindevertretung hat die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile / die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile / die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile am beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STRKDORF

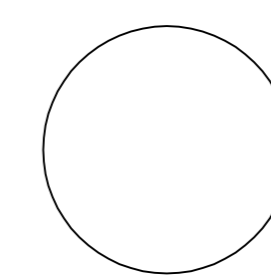


DEN

BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STRUKDORF

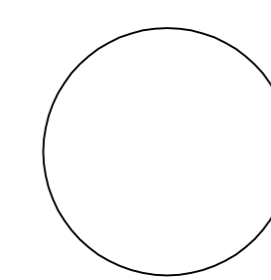


DEN

BÜRGERMEISTER

5. Der Beschluss der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE STRUKDORF



DEN

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER